

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 22. Juli 1936

Nr. 63

Das Reichszollblatt erscheint in unangeforderter Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer	§. 247
II. Zölle usw.: Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführzollordnung. Vom 16. Juli 1936	§. 248
Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung	§. 248
Verordnung über Zolländerungen und Ausführscheine. Vom 17. Juli 1936	§. 249
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 20. Juli 1936	§. 250
Zollbegünstigte Einfuhr von Getreide bei Nachweis der Ausfuhr von Saatgut, Mältereierzeugnissen und Malz	§. 253
Einfuhr von frischen Pflaumen aller Art der Tarifnr. 47 zum ermäßigten Zollsatz	§. 253
Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	§. 253
Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936	§. 253
Bezug von Kraftfahrzeugbetriebsstoff durch den Präsidenten des deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien	§. 253
III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz	§. 256
Druckfehlerberichtigung	§. 256
Bekanntmachung über die Festsetzung des Einlöschungsbetrags für Spiritusbezugscheine	§. 257
Bekanntmachung über Änderung der Technischen Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol	§. 258
Nichtamtlicher Teil	

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,815	Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,515
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,88	Iran	100 Riats	15,52
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert		Island	100 Kronen	56,11
Belgien	100 belg. Franken (= 500 belg. Franken)	42,02	Italien	100 Lire	19,57
Brasilien	1 Milreis	0 144	Japan	1 Yen	0,73
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—	Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)		Lettland	100 Lats	81,08
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	147,50	Litauen	100 Litas	42,02
Bulgarien	100 Lema	3,053	Lugemburg	500 Franken	52,525
Canada	1 kanad. Dollar	2,484	Mexiko	100 Pesos	69,—
Chile	100 Pesos	13,—	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 19 ³ / ₄ vom Hundert	
China-Shanghai ...	100 Dollar	75,40	Niederlande	100 Gulden	169,32
Dänemark	100 Kronen	55,86	Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugänglich ¹ / ₄ vom Hundert	
Danzig	100 Gulden	46,90	Norwegen	100 Kronen	62,86
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Österreich	100 Schilling	49,05
Finnland	100 Fmk.	5,511	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugänglich ¹ / ₄ vom Hundert	
Frankreich	100 Francs	16,47			
Griechenland	100 Drachmen	2,357			

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Peru	100 Soles	63 —	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,31
Polen	100 Zloty	46,90	Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Portugal	100 Escudo\$	11,36	Ungarn	100 Pengö	73,42
Rumänien	100 Lei	2,492	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) <small>(100 neue Rubel [=10 Tschernomets] = 216 R.M.)</small>	49,41
Schweden	100 Kronen	64,49	Uruguay	1 Goldpeso	1,261
Schweiz	100 Franken	81,35	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,486
Spanien	100 Peseten	34,03			
Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,44			

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrzollordnung. Vom 16. Juli 1936¹⁾

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausfuhrzollordnung vom 21. März 1932 (Reichsministerialbl. S. 129)²⁾ in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1935 (Reichsministerialbl. S. 852)³⁾ wird geändert wie folgt:

1. Im § 2a Abs. 1 Ziff. 1 ist statt »abgefertigt werden« zu setzen: »abgefertigt worden sind«;
2. im § 2a Abs. 1 Ziff. 2 sind die Worte von »des Artikels 2« bis »(Reichsgesetzbl. I S. 1265)« zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, 16. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1100 — 148 II

¹⁾ RMBl. Nr. 27

²⁾ RGBl. S. 110

³⁾ RGBl. S. 523

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(6. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

Teil II B 1 (Ausfuhrzollordnung) wird entsprechend der vorstehenden Verordnung geändert.

Der Quellenhinweis wird wie folgt gefaßt:

»(RMBl. 1932 S. 129, 1935 S. 852, 1936 Nr. 27; RGBl. 1932 S. 110, 1935 S. 523, 1936 S. 248)«.

RGBl. vom 16. Juli 1936 — Z 1100 — 148 II

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 17. Juli 1936

Auf Grund der Vorschriften in § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. I S. 303)

19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141)¹⁾

der Befehle über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519)²⁾ und vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 125)³⁾, des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 736)⁴⁾ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)⁵⁾ und der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)⁶⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- b) in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung in einer Höchstmenge von 186 000 dz in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres, wenn die Weizenstärke mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle hergestellt wird, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen.....	3,50
--	------

- b) in den Anmerkungen 2, 3 und 4 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- c) in der Anmerkung 5 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- b) in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- b) in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

5. In der Anmerkung zu Nr. 1 bis 4 hinter der Tarifnr. 4 sind die Worte »bis zum 31. Juli 1936« zu streichen.

6. In der Tarifnr. 7 (Mais usw.) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«.

7. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen, Speiseerbsen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in der Anmerkung 1 ist an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- b) in der Anmerkung 3 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

8. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen, Lupinen, Wicken) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«.

9. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von »in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1936« zu setzen »bis 31. Juli 1937«.

10. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen aller Art, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. September 1936	10
--	----

11. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Dezember 1936«.

12. In der Tarifnr. 162 (Wehl usw.) sind in der Anmerkung 2 die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

1) RGBl. 1932 S. 123
 2) RGBl. 1933 S. 359
 3) RGBl. 1934 S. 129
 4) RGBl. 1934 S. 456
 5) RGBl. 1932 S. 83
 6) RGBl. 1932 S. 9

13. In der Tarifnr. 176 Abs. 3 (Melasse) sind in der Anmerkung die Worte „ bis 31. Juli 1936“ zu streichen.
14. In der Tarifnr. 192 Abs. 1 (Kleie usw.) sind in Abs. 2 der Anmerkung die Worte „ bis 31. Juli 1936“ zu streichen.
15. In der Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung usw.) sind in Abs. 2 der Anmerkung die Worte „ bis 31. Juli 1936“ zu streichen.
16. In der Tarifnr. 195 (Ausgelaugte Schmelze von Zuckerrüben usw.) sind in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils die Worte „ bis 31. Juli 1936“ zu streichen.
17. In der Tarifnr. 197 (Andere Treber usw.) sind in der Anmerkung 1 die Worte „ bis 31. Juli 1936“ zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, 17. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Z 1405 — 313 II

Im Auftrage: Dr. Schefold

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 20. Juli 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 17. Juli 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 166 vom 20. Juli 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung mit Wirkung vom 1. August 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 20. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 413 II

Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(104. Berichtigung der Handausgabe)

1. In den nachgenannten Stichworten oder an den dabei bezeichneten Stellen ist jeweils an Stelle von »1. Januar bis 31. Juli 1936« zu setzen »1. August 1936 bis 31. Juli 1937«:
 - »Bohnen« Anmerkung zu 2a Abs. 1, »Erdarsette« Anmerkung zu Abs. 1 und 2, »Futtergewächse« Anmerkung zu Abs. 1 und 2, »Gras« Anmerkung, »Grünfutter« Anmerkung, »Häckerling« Anmerkung, »Heu« Anmerkung zu Abs. 1 und 2, »Hülfsfrüchte« Anmerkung zu 2a Abs. 1, »Kaff« Anmerkung, »Klee« Anmerkung zu 1 und 2, »Kräuter« Anmerkung zu 2, »Luzerne« Anmerkung zu Abs. 1 und 2, »Maisfolben« Anmerkung zu Abs. 2, »Rauhfutter« Anmerkung zu Abs. 1 und 2, »Schäben« Anmerkung 2, »Serrabella« Anmerkung zu Abs. 1 und 2, »Spreu« Anmerkung, »Stränge« Anmerkung zu 3c, »Stroh« Anmerkung 2 zu Abs. 1 Unterabs. 2, »Strohsäcke« und »Strohseile« Anmerkung zu 1 Abs. 1.
2. In den nachgenannten Stichworten ist an den dabei bezeichneten Stellen jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«:
 - »Dacia« Abs. 1 Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7, »Lupinen« Anmerkung zu Abs. 1, »Mais« Abs. 1 Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und »Wicken« Anmerkung zu Abs. 1.
3. In dem Stichwort »Erbfen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in der Anmerkung zu 1 b 1 Abs. 1 und in der Anmerkung zu 1 b 2 Abs. 1 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
 - b) in den Anmerkungen 1 und 2 zu 1 b 2 sind jeweils die Worte »bis 31. Juli 1936« zu streichen.
4. In dem Stichwort »Futterbohnen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in der Anmerkung zu 1 Abs. 1 ist an Stelle von »1. Januar bis 31. Juli 1936« zu setzen »1. August 1936 bis 31. Juli 1937«;
 - b) in der Anmerkung zu 2 Abs. 1 ist an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«.

5. In dem Stichwort »Gerste« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1:

- 1. in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- 2. in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen;

b) in Abs. 2 sind in der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

6. In dem Stichwort »Grünkorn« Abs. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in den Anmerkungen 1, 2 und 3 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- b) in der Anmerkung 4 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

7. In dem Stichwort »Hafer« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1:

- 1. in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- 2. in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen;

b) in Abs. 2 sind in der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

8. In den nachgenannten Stichworten oder an den dabei bezeichneten Stellen sind jeweils die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen:

»Kleie« Anmerkung 1 Abs. 2, »Malzkeime« Anmerkung, »Mehl« Anmerkung 2 zu 1, »Melasse« Anmerkung 1, »Müllereierzeugnisse« Anmerkung 2 zu 1 a, »Rückstände« Anmerkung 1 zu 8, »Treber« Ziffer 2 Anmerkung 1 und »Zuckerrübenschnitzel« Anmerkung 1 und 2.

9. In dem Stichwort »Obst« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Ziffer 3 a 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen aller Art, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. September 1936.....	47 Anm. zu Abs. 3	10
---	----------------------	----

b) in der Anmerkung 4 zu 3 b 3 Abs. 1 ist an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Dezember 1936«.

10. In dem Stichwort »Pflaumen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 Ziffer 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen aller Art, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. September 1936.....	47 Anm. zu Abs. 3	10
---	----------------------	----

b) in der Anmerkung 4 zu 2 Abs. 1 ist an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Dezember 1936«.

11. In dem Stichwort »Roggen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1:

- 1. in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- 2. in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen;

b) in Abs. 2 sind in der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

12. In dem Stichwort »Spelz« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1:

- 1. in den Anmerkungen 1, 2 und 3 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
- 2. in der Anmerkung 4 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen;

b) in Abs. 2 sind in der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

13. In dem Stichwort »Weizen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1:

1. die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung in einer Höchstmenge von 186 000 dz in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres, wenn die Weizenstärke mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle hergestellt wird, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen	2 Anm. 1	3,50
---	----------	------

2. in den Anmerkungen 2, 3 und 4 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;

3. in der Anmerkung 5 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen;

b) in Abs. 2 sind in der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(281. *) Berichtigung der Handausgabe Teil III)

1. In Nr. 1 (Ausfuhrscheinordnung) ist in § 25 Abs. (1) an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
2. In Nr. 30 ist unter C 2 im letzten Absatz an Stelle von »bis zum 31. Juli 1936« zu setzen »bis auf weiteres«.

*) Die im RZBl. S. 224 veröffentlichte Änderung des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung erhält statt Nr. 5 die Berichtigungsnr. 280. In dem Sonderabdruck ist der Druckfehler vermieden worden.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchszolltarif

(107. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der Tariffstelle 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
 - b) in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
2. In der Tariffstelle 2 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung in einer Höchstmenge von 186000 dz in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres, wenn die Weizenstärke mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle hergestellt wird, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen	3,50
--	------
 - b) in den Anmerkungen 2, 3 und 4 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
 - c) in der Anmerkung 5 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
3. In der Tariffstelle 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
 - b) in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
4. In der Tariffstelle 4 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
 - b) in der Anmerkung 8 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
5. In der Anmerkung zu Nr. 1 bis 4 hinter der Tariffstelle 4 sind die Worte »bis zum 31. Juli 1936« zu streichen.
6. In der Tariffstelle 7 ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«.
7. In der Tariffstelle 11 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in der Anmerkung 1 ist an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«;
 - b) in der Anmerkung 3 sind die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
8. In der Tariffstelle 12 ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Juli 1937«.
9. In der Tariffstelle 27 ist in der Anmerkung 3 an Stelle von »in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1936« zu setzen »bis 31. Juli 1937«.
10. In der Tariffstelle 47 Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen aller Art, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. September 1936	10
--	----
11. In der Tariffstelle 48 ist in der Anmerkung 4 zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von »31. Juli 1936« zu setzen »31. Dezember 1936«.
12. In der Tariffstelle 162 sind in der Anmerkung 2 die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
13. In der Tariffstelle 176 Abs. 3 sind in der Anmerkung 3 die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
14. In der Tariffstelle 192 Abs. 1 sind in Abs. 2 der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
15. In der Tariffstelle 194 sind in Abs. 2 der Anmerkung die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
16. In der Tariffstelle 195 sind in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.
17. In der Tariffstelle 197 sind in der Anmerkung 1 die Worte », bis 31. Juli 1936« zu streichen.

Zollbegünstigte Einfuhr von Getreide bei Nachweis der Ausfuhr von Saatgut, Mülkereierzeugnissen und Malz
— Ohne weitere Mitteilung —

Die mit Verfügung vom 20. Juli 1935 Z 1400 — 1324 II (RZBl. S. 328) erlassenen Bestimmungen über die zollbegünstigte Einfuhr von Getreide bei Nachweis der Ausfuhr von Saatgut, Mülkereierzeugnissen und Malz gelten auf Grund der Anmerkung zu Nr. 1 bis 4 des Zolltarifs mit folgenden Änderungen auch weiterhin:

Unter I ist hinter d) nach Ersatz des Punktes durch einen Beistrich anzufügen:

- e) die Ausfuhr von Mülkereierzeugnissen aus Gerste oder Hafer durch Mühlen.

In dem Muster des Berechtigungsscheins ist das Wort »Dienstiegel« zu streichen.

RZM. vom 20. Juli 1936 — Z 1400 — 1268 II

Einfuhr von frischen Pflaumen aller Art der Tarifnr. 47 zum ermäßigten Zollsatz
— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung zu Abs. 3 der Tarifnr. 47 des Gebrauchszolltarifs ermäßigt sich der Zollsatz für frische Pflaumen aller Art bis 30. September 1936, wenn diese von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW 40, Schließenufer 21, bestimmt. Diese stellt dem Einführer einen Berechtigungsschein nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 378 abgedruckten, entsprechend abgeänderten Muster aus. Bei Sendungen, für die ein Berechtigungsschein nicht vorgelegt wird, kann der ermäßigte Zollsatz von 10 R.M. für 1 dz keine Anwendung finden. Die Berechtigungsscheine verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

RZM. vom 20. Juli 1936 — Z 1400 — 1267 II

Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe

1. In der Verfügung vom 4. Juli 1935 Z 1185 — 144 II (Reichszollbl. S. 314) ist statt »Rückflug« zu setzen »Flug«.

Den ausländischen Luftfahrzeugen der zum Betrieb von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs zugelassenen Unternehmen ist hiernach Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe nicht nur beim Rückflug in das Heimatland, sondern auch beim Weiterflug in ein drittes Land

zu gewähren, wenn nach den Verfügungen vom 2. Januar und 28. Mai 1936 Z 1185 — 161, 186 II (Reichszollbl. S. 10, 175) Gegenseitigkeit besteht.

2. Die Verfügung vom 2. Januar 1936 Z 1185 — 161 II (Reichszollbl. S. 10) wird geändert wie folgt:

- a) in Ziffer II Nr. 6 Abs. 2 a. E. ist der Hinweis in der Klammer folgendermaßen zu fassen: »Erlasse vom 2. Januar und 18. Juli 1936, Reichszollbl. S. 10, 253«,
- b) im Muster 1 Anleitung Ziffer 3 Zeile 3, im Muster 2 Zeile 3 des Textes und im Muster 4 Zeile 2 unter dem Spaltendruck ist statt »Rückflug« zu setzen »Flug«,
- c) im Muster 3 Zeile 4 des Textes ist statt »Rückflug« zu setzen »Flug ins Ausland«.

3. Hiernach ist vom 1. August 1936 ab zu verfahren. Zollerstattungen finden nicht statt.

RZM. vom 18. Juli 1936 — Z 1185 — 199 II

Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936

Außer den in Abschnitt V der Verfügung vom 4. Juli 1936 Z 1253 — 156 II (Reichszollbl. S. 226) genannten Zollstellen ist für die Dauer der Olympischen Spiele 1936 die

Zollzweigstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten zur Abfertigung des Reisegepäcks der ausländischen Besucher eingerichtet.

Die Zollzweigstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten ist befugt zur Erledigung von Verzeichnungen über Reisegepäck und Expreßgut. Sie wird am 20. Juli 1936 eröffnet.

RZM. vom 20. Juli 1936 — Z 1253 — 173 II

Bezug von Kraftfahrzeugbetriebsstoff durch den Präsidenten des deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien

Der Präsident des deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien, Kaetenbeed, ist berechtigt, verzolltes Mineralöl sowie verzollte leichte Steinkohlenteeröle und ihre Derivate aus Tankstellen des freien Verkehrs zu entnehmen. Für das Verfahren gilt die mit meiner Verfügung Z 1270 — 247 II vom 13. Februar 1936 (RZBl. S. 59) unter Ziff. IV getroffene Regelung.

RZM. vom 14. Juli 1936 — Z 1270 — 961 II

III. Verbrauchsabgaben

3. Zuckersteuer

Verordnung

über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz*)

Vom 17. Juli 1936

Auf Grund der §§ 4, 7 und 8 des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 188) 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 573) in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird verordnet:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 24. Juli 1923 (Reichsministerialbl. S. 782) 24. Juli 1934 (Reichsministerialbl. S. 497) werden wie folgt geändert:**)

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Als Stärkezucker im Sinne des Gesetzes gilt auch Malzzucker (Maltose).«

2. Im § 8¹⁾ Abs. 4 ist die Zahl »3« durch »1,5« und die Zahl »70« durch »74« zu ersetzen.

3. Im § 16²⁾ ist statt »193« zu setzen »190«.

**) Berichtungsblätter werden alsbald geliefert. 6. Berichtigung der Handausgabe.

1) § 9 }
2) § 19 } der Handausgabe von 1930.

*) RMBl. Nr. 27.

4. Im § 36³⁾ ist statt »(1. September bis 31. August)« zu setzen »(1. Oktober bis 30. September)«.

5. Im § 37⁴⁾ ist statt »31. August« zu setzen »30. September«.

6. Die §§ 39⁵⁾ und 40⁶⁾ sowie die zugehörigen Muster sind zu streichen.

7. § 41⁷⁾ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Hauptergebnisse der monatlichen Betriebsübersichten, der monatlichen Übersichten über den in den freien Verkehr übergeführten und den aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes steuerfrei ausgeführten Zucker und der Bestandsübersichten sind außerdem sofort nach ihrer Zusammenstellung im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.«

8. Im Muster 3a⁸⁾ ist zu setzen

a) in der Überschrift statt »der Zuckerfabrik — Rüben-saftfabrik — Stärkezuckerfabrik«

»des { Rübenzucker-
Stärkezucker-
Rübensaft- } Herstellungsbetriebes«,

b) in der Anleitung zum Gebrauch Nr. 3 statt »Oktober« »November«.

9. Im Muster 4⁹⁾ ist zu setzen

a) in der Überschrift statt »der Zuckerfabrik — Rüben-saftfabrik — Stärkezuckerfabrik«

»des { Rübenzucker-
Stärkezucker-
Rübensaft- } Herstellungsbetriebes«,

b) in der Anleitung zum Gebrauche Nr. 10 statt »Oktober« »November«.

10. Im Muster 7¹⁰⁾ ist

a) in dem Vermerk auf der ersten Seite oben rechts statt »September« zu setzen »Oktober«,

b) in der Überschrift statt »der Zuckerfabrik — Stärke-zuckerfabrik — Rübensaftfabrik« zu setzen

»des { Rübenzucker-
Stärkezucker-
Rübensaft- } Herstellungsbetriebes«,

c) der Anleitung zum Gebrauche folgende Fassung zu geben:

»Anleitung zum Gebrauche

1. Die Übersichten sind von den Inhabern der Herstellungsbetriebe für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zollstelle in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Fehlt es in einem Monat an Einträgen, so ist der Zollstelle ebenfalls in doppelter Ausfertigung eine Fehlanzeige zu übersenden.

Wenn nach Aufarbeitung aller Bestände der Betrieb für den Rest des Betriebsjahres ruhen soll und die bis dahin hergestellten Erzeugnisse in den eingereichten Übersichten vollständig nachgewiesen sind, kann von der Einsendung von Fehlanzeigen abgesehen werden. In diesem Falle ist anzuzeigen, daß der Betrieb bis zum Ende des Betriebsjahres ruhen soll.

Wird der Betrieb eingestellt, ohne daß die Absicht der Wiederaufnahme des Betriebs besteht (vgl. § 21¹¹⁾ Abs. 4 der Ausf.»

Best.), so hat die Zollstelle dies dem Statistischen Reichsamt anzuzeigen.

Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Übersicht aufzustellen und bis zum 3. Oktober der Zollstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Übersichten, soweit erforderlich, richtigzustellen.

2. Betriebe, die die Verarbeitung von Rüben bereits im September aufnehmen, haben die in diesem Monat verarbeiteten Rüben und die daraus hergestellten Erzeugnisse als im Oktober verarbeitet und gewonnen nachzuweisen.

3. Rohzucker, der in Rüben verarbeitenden, Weißzucker herstellenden Betrieben als Zwischenerzeugnis entsteht, ist weder als gewonnen noch als verarbeitet nachzuweisen. Dasselbe gilt bei allen Betrieben für Rübenzuckerabläufe, die wieder eingeworfen werden.

4. Unter AI 2b ist der verarbeitete Verbrauchszucker unter Angabe der bei II 2 aufgeführten Sorten nachzuweisen.

5. Die Mengen sind nach dem Eigengewicht in vollen Doppelzentnern anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 50 kg und mehr als 1 dz anzusetzen sind.«

d) auf Seite 2 bei II 2 hinter k folgende neue Zeile einzufügen:

»l «

11. Im Muster 8¹²⁾ ist

a) in dem Vermerk auf der ersten Seite oben rechts statt »September« zu setzen »Oktober«,

b) in der Überschrift zu setzen statt »31. August« »30. September« und statt »in der Zuckerfabrik — Stärkezuckerfabrik — Rübensaftfabrik«

»in dem { Rübenzucker-
Stärkezucker-
Rübensaft- } Herstellungsbetrieb«,

c) in der Anleitung zum Gebrauche Nr. 1 zu setzen statt »am 31. August« »vom 30. September« und statt »September« »Oktober«,

d) in der Anleitung zum Gebrauche Nr. 2 dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

»In die Nachweisung ist nicht aufzunehmen der etwa bereits im September aus Rüben neuer Ernte hergestellte und der am 30. September im Betriebsgange befindliche Zucker.«

e) auf Seite 2 statt »31. August« zu setzen »30. September« und hinter 2 k folgende neue Zeile einzufügen:

»l «

12. Im Muster 9¹³⁾ ist

a) in dem Vermerk auf der ersten Seite oben rechts jeweils statt »September« zu setzen »Oktober«,

b) in der Anleitung zum Gebrauche der Nr. 1 folgender neuer Absatz anzufügen:

»Eine Ausfertigung der Übersicht der Zollstelle ist mit der Zusammenstellung des Landesfinanzamts dem Statistischen Reichsamt einzusenden.«

c) Seite 2 und 3 wie folgt einzurichten:

3) 39
4) 40
5) 42
6) 43
7) 44

der Handausgabe von 1930

8) Muster 4

9) Muster 6

10) Muster 9

11) § 24

der Handausgabe von 1930

12) Muster 10

13) Muster 11

der Handausgabe von 1930

A. In den freien Verkehr übergeführter Zucker											
Ffde. Nr.	Sollamt	Rohzucker	Anderer kristallisierter Zucker (Verbrauchszucker)	Im Pressverfahren hergestellte Rübensäfte (§ 8 ¹) Abs. 2 Ausf. Best.)	Rübenzuckerabläufe, nicht im Pressverfahren ¹⁾ (§ 8 Abs. 2 Ausf. Best.) hergestellte Rübensäfte, andere Rübenzuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad		Stärkezucker			Zucker aus zellulosehaltigen Stoffen	Auf die Erzeugnisse der Spalten 3 bis 11 entfallen an Zuckersteuer
					von 70 bis 95 vom Hundert	von mehr als 95 vom Hundert	Stärkezucker-syrup	Fester Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

B. Unversteuert aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführter Zucker											Bestimmungsland	Bemerkungen
Rohzucker	Anderer kristallisierter Zucker (Verbrauchszucker)	Im Pressverfahren hergestellte Rübensäfte (§ 8 ¹) Abs. 2 Ausf. Best.)	Rübenzuckerabläufe, nicht im Pressverfahren (§ 8 ¹) Abs. 2 Ausf. Best.) hergestellte Rübensäfte, andere Rübenzuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad		Stärkezucker			Zucker aus zellulosehaltigen Stoffen				
			von 70 bis 95 vom Hundert	von mehr als 95 vom Hundert	Stärkezucker-syrup	Fester Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		

¹⁾ § 9 der Hausausgabe von 1930.

§ 2

Die Verordnung über Befreiung von der Zuckersteuer vom 1. Juni 1932 (Reichsministerialbl. S. 322) vom 24. März 1933 (Reichsministerialbl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Im § 17

- a) ist im Abs. 1 hinter »Muster D« einzufügen »in doppelter Ausfertigung«,
 b) erhält Abs. 2 folgende Fassung:
 »Das Statistische Reichsamt hat aus den Übersichten eine Zusammenstellung zu fertigen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.«

2. Im Muster D ist

- a) im Vermerk auf Seite 1 oben rechts jeweils statt »September« zu setzen »Oktober«,
 b) in der Anleitung zum Gebrauche der Nr. 1 folgender neuer Absatz anzufügen:
 »Eine Ausfertigung der Übersicht der Zollstelle ist mit der Zusammenstellung des Landesfinanzamts dem Statistischen Reichsamt einzusenden,«
 c) Seite 2 wie folgt einzurichten:

Ofbe. Nr.	Zollamt	Es sind steuerfrei abgelassen worden: a) zum Zwecke der b) nach Vergällung mit	Rübenzucker			Stärkezucker	Bemerkungen
			Rohzucker	Verbrauchszucker	Abläufe		
1	2	3	4	5	6	7	8
			dz				

§ 3

Die Verordnung über Vergütung der Zuckersteuer vom 20. März 1930 (Reichsministerialbl. S. 101) vom 31. Juli 1935 (Reichsministerialbl. S. 722) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Buchstabe L folgende Fassung:
 »L. Gemische von Zucker und Eiweiß, Eigelb, Sahne oder Gelatine, auch mit Zusätzen von Fruchtmark, Früchten und Gewürzen, natürlichen und künstlichen Aromastoffen, Säuren und Farbstoffen aus Nr. 218 oder 347 des Zollltarifs.«
 2. Im § 19 ist statt »135« »158« und statt »127« »150« zu setzen.
 3. Im Muster 4 ist auf Seite 1 in dem Vermerk oben rechts jeweils statt »September« zu setzen »Oktober«.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

(2) Die im Oktober 1936 dem Statistischen Reichsamt einzusendenden Jahresübersichten umfassen die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936. In den Übersichten über die nach Vergällung steuerfrei abgelassenen Zuckermengen und über die mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführten oder niedergelegten Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren sind die Ergebnisse des Monats September 1935 nachrichtlich anzugeben.

(3) Die am 1. September 1935 für das Betriebsjahr angelegten Bücher sind bis zum 30. September 1936 weiterzuführen.

Berlin, 17. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag: Ernst

V 5010 — 12 II

Druckfehlerberichtigung

- In der Handausgabe des Zuckersteuergesetzes von 1930 ist
 a) im Muster 1 Ausf. Best. in dem Wortlaut der Anmeldung das Wort »Steuerlager« zu streichen und in der Anleitung zum Gebrauche Nr. 2 statt »Rein-gewicht« zu setzen »Eigengewicht«,
 b) im Muster 11 Ausf. Best. in Nr. 1 der Anleitung zum Gebrauche statt »Steuerlager« zu setzen »Ausfuhr-lager« und vor der siebenten Zeile der Anleitung die Zahl »4« nachzutragen.

RfM. vom 20. Juli 1936 — V 5010 — 11 II

5. Branntweinmonopol

Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1936 (RGBl. I S. 543) setze ich mit Wirkung vom 1. August 1936 den Einlösungsbetrag für Spiritusbezugscheine auf 22 *R.M.* je Hektoliter Weingeist der Spiritusmenge fest.

Berlin, den 16. Juli 1936

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein

Rebelung

V 7153 B 8 — 1805 II a

Bekanntmachung

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 707) am 17. November 1933 erlassene neue Fassung der

Technischen Bestimmungen

(T. B.)

(Reichszollbl. 1933 S. 569) wird mit Wirkung vom 1. August 1936 wie folgt geändert:
Der § 39 erhält nachstehende neue Fassung:

»§ 39

Vorschriften für die Überwachung der Verwendung von Treibstoffspiritus

(Reichsgesetzbl. 1930 I S. 199 bzw. Reichszollbl. 1930 S. 358)

(1) Der von der Reichsmonopolverwaltung zu Treibstoffzwecken gelieferte Treibstoffspiritus ist unter amtlicher Aufsicht entweder zu fertigen Kraftstoffen (Abs. 4) zu verarbeiten oder zu vergällen (Abs. 5).

(2) Der verarbeitete oder vergällte Treibstoffspiritus gilt als vollständig vergällter Branntwein.

(3) Die Kraftstoffe dürfen gefärbt werden; eine Grünfärbung ist nur für den Kraftstoff »Monopolin« unter Zustimmung der Reichsmonopolverwaltung zulässig.

(4) Die unter amtlicher Aufsicht herzustellenden, für den Handel bestimmten Kraftstoffe müssen die von der Reichsmonopolverwaltung jeweils festgesetzten und bekanntgemachten Mengen Treibstoffspiritus, Benzin, Benzol, Methanol bzw. Benzol-Methanol-Gemisch (vgl. Anordnung Nr. 4 der Überwachungsstelle für Mineralöl vom 9. Juli 1936) enthalten, soweit die Reichsmonopolverwaltung eine Ausnahme nicht genehmigt hat. Die Beamten haben die wahre Stärke und das Reingewicht des Treibstoffspiritus sowie die Reingewichte der anderen Treibstoffe zu ermitteln und im Abfertigungspapier anzugeben.

(5) Sollen die Kraftstoffe nicht sofort unter amtlicher Aufsicht fertiggestellt werden, so ist der Treibstoffspiritus zu vergällen. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, aus dem vergällten Treibstoffspiritus lediglich Kraftstoffe in der von der Reichsmonopolverwaltung gemäß Abs. 4 jeweils festgesetzten und bekanntgemachten Zusammensetzung herzustellen und diese nicht grün zu färben.

(6) Für die Vergällung von Treibstoffspiritus sind auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen:

35 Liter Benzin oder 35 Liter Benzol oder

39 Liter Benzol-Methanol-Gemisch (vgl. Abs. 4).

Die angegebenen Mengen stellen Mindestmengen dar (vgl. § 95 Abs. 3 Bw.O.). Ein Teil der Benzinmenge kann durch Benzol oder Benzol-Methanol-Gemisch oder umgekehrt ersetzt werden.

(7) Die Beamten haben sich nach der folgenden Anleitung durch Prüfung der Dichte und der Mischbarkeit mit Wasser (Geräte vgl. § 43 Abschnitt VI) davon zu überzeugen, daß tatsächlich Benzin oder Benzol bzw. Benzol-Methanol-Gemisch vorgeführt wird. An Stelle des Benzol-Methanol-Gemisches können auch Benzol und Methanol gesondert vorgeführt werden.

a. Benzin

1. Dichte. Die Dichte soll zwischen 0,700 und 0,830 liegen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 50 ccm Benzin mit 50 ccm Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeiten die obere Schicht mindestens 47 ccm betragen.

b. Benzol

1. Dichte. Die Dichte soll zwischen 0,865 und 0,900 liegen.
2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 50 ccm Benzol mit 50 ccm Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeiten die obere Schicht mindestens 48 ccm betragen.

c. Benzol-Methanol-Gemisch (vgl. Abs. 4)

1. Dichte. Die Dichte soll zwischen 0,850 und 0,890 liegen.
2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 80 ccm Benzol-Methanol-Gemisch mit 120 ccm Wasser mindestens dreimal durchgeschüttelt, so soll nach vollkommener Trennung der Flüssigkeiten die untere Schicht mindestens 126 ccm betragen.

d. Methanol

1. Geruch. Alkoholartig.
2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 50 ccm Methanol mit 50 ccm Wasser durchgeschüttelt, so soll eine klare Lösung entstehen.

(8) Die zur Herstellung von Kraftstoffen oder zur Vergällung bestimmten Treibstoffe (Benzin, Benzol bzw. Benzol-Methanol-Gemisch, Methanol) können dem Treibstoffspiritus auf einmal zugegeben werden. Die Vermischung darf durch mit der Hand betätigte Rührwerkzeuge (vgl. § 30 Abschnitt I Abs. 9) erfolgen, wenn die bei einer Einmischung zur Verwendung kommende Treibstoffspiritusmenge 600 kg nicht überschreitet. Größere Mengen müssen durch Mischvorrichtungen (z. B. Rührwerke) mit Hand- oder Kraftantrieb vermischt werden. Die Durchmischung kann auch durch ein Umpumpen im Kreislauf erfolgen (vgl. § 31 I C Abs. 3). Die Mischanlagen müssen hinreichende Gewähr dafür bieten, daß bei der Vermischung eine Flüssigkeit von durchweg gleichartiger Beschaffenheit erzielt wird und daß die Vermischung innerhalb 1 Stunde beendet ist. Es muß ferner möglich sein, Proben aus den verschiedenen Schichten der Flüssigkeit zu entnehmen.

(9) Nach der Durchmischung sind aus der oberen, mittleren und unteren Schicht Proben zur Ermittlung der Dichte zu entnehmen. Die Dichte ist mit einem Thermo-Aräometer (§ 43 Abschnitt VI) zu ermitteln. Die Dichten der drei Proben dürfen bei gleicher Temperatur um nicht mehr als 0,003 voneinander abweichen. Andernfalls ist die Durchmischung so lange fortzusetzen, bis diese Forderung erfüllt ist.

(10) Sofern die unter amtlicher Aufsicht fertiggestellten Kraftstoffe oder der vergällte Treibstoffspiritus allen vorstehenden Anforderungen entsprechen, kann die Freigabe erfolgen.«

Berlin, den 9. Juli 1936

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein

Reichsmonopolamt

Rebelung

V 7010/B 1 — 1419 III

Nichtamtlicher Teil

Verordnung, erläutert unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Entscheidungen und Verfügungen von Oberzoltrat Jensen; 2. Auflage 1936, neubearbeitet von Zollamtmann Knolle. 284 Seiten. Preis einschl. Klembdedel 4,75 R.M. Vereinigte Buchgesellschaften m. b. H., Berlin SW 19, Niederwallstr. 23 III.